

4651/AB XX.GP

**Beantwortung**

der Anfrage der Abg. Johann Schuster und Kollegen  
vom 8. Oktober 1998, Nr. 5040/J,  
betreffend die Einstellung von behinderten Menschen  
nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Bereich der Statutarstädte

Es trifft zu, daß auch die Statutarstädte der im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) verankerten Einstellungsverpflichtung nicht vollständig entsprechen. Allerdings ist auch festzustellen, daß eine Reihe von Statutarstädten mehr behinderte Menschen beschäftigen, als es das BEinstG vorschreibt.

Die der Beantwortung der Fragen zugrunde liegenden Daten betreffend die Pflichtzahlen, die tatsächlich besetzten Pflichtstellen sowie die Höhe der Ausgleichstaxe beruhen auf Angaben der Bundessozialämter.

Die Anzahl der angeführten besetzten Pflichtstellen muß sich nicht in jedem, Fall mit dem Betrag der Ausgleichstaxe in Relation setzen lassen, da allfällige gemäß § 9a BEinstG gewährte Prämien auf die zu entrichtende Ausgleichstaxe angerechnet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß jene Statutarstädte,

bei welchen in der Rubrik "Ausgleichstaxe" " \* " vermerkt ist, Prämien bezogen haben.

***Zu den Fragen 1 bis 3:***

Die berechneten Werte für die Pflichtzahlen, die tatsächlich besetzten Pflichtstellen sowie die Höhe der zu entrichtenden Ausgleichstaxe der einzelnen Statutarstädte für die Kalenderjahre 1995, 1996 und 1997 ergeben sich aus der folgenden Aufstellung. Hinsichtlich der Statutarstädte, für die keine Daten aufgelistet sind, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der umfangreichen Ermittlungsverfahren noch keine rechtskräftigen Bescheide vor.

**Berechnungswerte für die Kalenderjahre 1995, 1996 und 1997**

BL	Statutarstädte	Pflichtzahl	Pflichtstellen besetzt	Ausgleichstaxe
Wien	Wien	2.892	2.084	17.512.824
		2.922	2.115	18.091.046
		-----	-----	-----
NO.	Krems	41	39	46.080
		42	40	39.200
		42	42	0
	St. Pölten	116	75	871.956
		121	77	940.287
		122	85	903.460
	Waidhofen/Ybbs	15	15	0
		16	16	0
		17	17	0

	Wr. Neustadt	83 85 87	53 67 83	677.760 388.080 35.820
Bgld.	Eisenstadt	7 7 8	5 4 5	51.840 80.360 79.600
	Rust	0 1 1	1 2 2	* * *
OÖ.	Linz	198 194 193	198 194 193	* * *
	Steyr	36 35 35	36 35 35	* * *
	Wels	49 49 51	49 49 51	* * *
Sbg.	Salzburg	126 122 121	97 98 93	641.710 544.506 655.063
Tirol	Innsbruck	80 77 75	50 52 56	695.040 578.200 439.790
Stmk.	Graz	126 123 -----	126 123 -----	* * -----

Kärnten	Klagenfurt	104	103	*
		103	103	*
		106	106	*
	Villach	40	40	*
		41	41	*
		42	38	45.815

***Zu den Fragen 4 und 5:***

Grundsätzlich möchte ich anführen, daß ich mich selbstverständlich darum bemühe, daß den Vorschriften des BEinstG im Bereich der öffentlichen Verwaltung noch stärker als bisher Rechnung getragen wird und daß vermehrt behinderte Menschen aufgenommen werden, da ich die Ansicht vertrete, daß den Gebietskörperschaften in dieser Hinsicht durchaus eine Vorbildfunktion zukommt. Demnach ist es mein Bestreben, daß insbesondere Dienstgeber des öffentlichen Bereiches, beispielsweise auch Statutarstädte, ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung, Behinderte zu beschäftigen, in vollem Umfang nachkommen.

Aufgrund der Personalhoheit der einzelnen Städte und Gemeinden ist es mir jedoch nicht möglich, auf den Umfang, in dem behinderte Menschen tatsächlich eingestellt werden, direkten Einfluß zu nehmen.

Allgemein möchte ich jedoch festhalten, daß durch meine Aufklärungs- und Informationsarbeit die Anzahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Behinderten in den letzten Jahren stets gestiegen ist.

Ungeachtet dieses positiven Umstandes und trotz aller bisher unternommenen Anstrengungen ist die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen generell jedoch in den letzten Jahren überproportional angestiegen.

Diese Tatsache veranlaßte die Bundesregierung, im Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung unter einem besonderen Schwerpunkt eine Reihe von Maßnahmen zur verstärkten Eingliederung behinderter Menschen in das Erwerbsleben vorzusehen. Deren Umsetzung erfordert eine Novelle des BEinstG, die von der Bundesregierung bereits dem Parlament zugeleitet wurde. im gegebenen Zusammenhang möchte ich insbesondere auf den geplanten Wegfall der bestehenden Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung begünstigter Behinderter für die Gebietskörperschaften verweisen.